

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 8/12 R

L 2 AS 2183/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 AS 2742/11 (SG Duisburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Revisionskläger,

g e g e n

JobCenter Essen Arbeitsgemeinschaft,
Berliner Platz 10, 45127 Essen,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom
6. Oktober 2011 - S 17 AS 2742/11 - wird als unzulässig verworfen.

Die Anträge des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Verbindung der
Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung werden abgelehnt.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6.10.2011, zugestellt am 4.11.2011, hat das SG Duisburg die gegen die Rückzahlung eines Darlehens, das für eine Mietkaution gewährt wurde, gerichtete Klage abgewiesen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 2.12.2011 zu den Aktenzeichen S 17 AS 2741/11, S 17 AS 2742/11, S 17 AS 2948/11 und S 17 AS 2949/11, zugestellt per Telefax an das SG Duisburg, "die Urteile der Richterin am Sozialgericht Duisburg der Beklagten W. vom 6.10.2011 mit dem Rechtsmittel der Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz oder der Berufung, sollten die Beklagte und ihr Sozialgericht Duisburg die Revision verhindern, angefochten". Weiter hat er beantragt, ihm PKH zu bewilligen, die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Urteile "ihres Sozialgerichts Duisburg" vom 6.10.2011 dazu zu verpflichten, seinen Anträgen stattzugeben und die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
- 2 Die Revision des Klägers ist unzulässig. Nach § 161 Abs 1 Satz 1 SGG steht den Beteiligten gegen das Urteil eines SG die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz nur zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem SG im Urteil oder auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionsschrift beizufügen (§ 161 Abs 1 Satz 2 und 3 SGG). Da ein die Revision zulassender Beschluss des SG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorliegt (§ 161 Abs 2 Satz 2 SGG), ist die Revision des Klägers nicht statthaft und musste deswegen gemäß § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden. Anlass für eine Verbindung der Verfahren nach § 113 Abs 1 SGG hat daher nicht bestanden.
- 3 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

